

Raumordnungsverfahren (ROV) für den geplanten Neubau einer 380 kV Freileitung zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Schleswig Holstein und Stadorf (Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Nord) und für die Errichtung eines neuen Umspannwerks im Bereich der Stadt Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/ Samtgemeinde Ilmenau

Protokoll der Telefon-/Videokonferenz zur Erörterung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des ROVs am 25.04.2023

Anlagen:

- Präsentation des ArL Lüneburg vom 25.04.2023 (Anlage 1)
- Präsentation der TenneT vom 25.04.2023 (Anlage 2)

Die Präsentationen finden sich auch online unter:

www.arl-lg.niedersachsen.de/rov-onil-nord

(hier unter: „Telefon-/Videokonferenz zur Beratung des Untersuchungsrahmens (April 2023)“)

Teilnehmende: siehe Teilnahmeliste

Protokoll: Harald Kätker (ArL Lüneburg), Christof Seeck (ArL Lüneburg), Tom Weding (ArL Lüneburg), Astrid Poll (ArL Lüneburg), Maike Liekefett (ArL Lüneburg)

TOP 1: Begrüßung und organisatorische Hinweise

Das **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg)** begrüßt die Teilnehmenden und stellt die verfahrensseitigen Vertreter/innen vor, die ebenfalls an der Sitzung teilnehmen. Das **ArL Lüneburg** gibt Hinweise zur Tagesordnung mit einigen organisatorischen Anmerkungen. Schriftliche Anmerkungen zum Untersuchungsrahmen nimmt das ArL Lüneburg bis zum 05.05.2023 entgegen (Anlage 1, Folien 2 bis 5).

TOP 2: Einführung: Aufgabe von Raumordnungsverfahren und Antragskonferenz

Anschließend informiert das **ArL Lüneburg** über Gegenstand, Erfordernis und Ablauf von Raumordnungsverfahren (ROV) als Teil eines mehrstufigen Planungsverfahrens (Anlage 1, Folien 6 bis 8 sowie 11 bis 13). Das ArL weist auf die kommende Rechtsänderung durch das ROGÄndG (Anlage 1, Folie 7) hin, mit der die formelle UVP entfällt und das ROV - künftig als Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) bezeichnet - innerhalb von sechs Monaten abzuschließen ist. Der Zeitplan der TenneT sieht vor, dass die Gesetzesänderung für dieses Vorhaben gelten wird. Zudem zeigt das ArL Lüneburg auf, welche Aufgabe die Telefon-/Videokonferenz (anstelle einer Antragskonferenz) hat (Anlage 1, Folie 9 und 10). Kerninhalt sollen die von TenneT vorgelegten Unterlagen mitsamt der Korridoralternativen und UW-Suchräume sein. Außerdem soll der Austausch dazu dienen, sowohl weitere Korridor- bzw. Suchraumalternativen zu diskutieren als auch ggf. einen Verzicht auf eine raumordnerische Prüfung einer vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Korridor- oder Suchraumalternative zu thematisieren (Folie 10).

Der **BUND Regionalverband Elbe-Heide** erfragt, warum für die Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Nord, eine Verlegung als Erdkabel nicht möglich ist. Das **ArL Lüneburg** antwortet, dass die dafür notwendige Kennzeichnung im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) für das Vorhaben nicht festgelegt sei. Für eine Planung als Erdkabel müsste deshalb erst das Gesetz geändert werden. Dies sei aber eher unwahrscheinlich.

Der **BUND, Regionalverband Elbe-Heide**, möchte wissen, warum ein Parallelneubau erforderlich ist und nicht eine Ertüchtigung der Bestandsleitung ausreicht. Das **ArL Lüneburg** antwortet, dass zwar zunächst eine Umbeseilung geplant war. Später sah die Bedarfsplanung dann einen Ersatzneubau vor, schließlich einen Parallelneubau. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) überprüfe das Erfordernis aller Maßnahmen im Höchstspannungsnetz in Deutschland und habe für die Ostniedersachsenleitung einen Parallelneubau als erforderlich bestätigt. Die Leitung diene der Verstärkung der vorhandenen Infrastruktur in der Region und der Behebung von Netzengpässen. Eine Umbeseilung oder ein Ersatzneubau sei aus Sicht der Versorgungssicherheit nach Einschätzung der BNetzA nicht ausreichend.

TOP 3: Präsentation der TenneT TSO GmbH

3.1 Vorstellung und des Bedarfs des Vorhabens

Die **TenneT TSO GmbH (TenneT)** stellt sich als Unternehmen sowie das Vorhaben, den Bedarf des Vorhabens und den groben Zeitplan bis zur Inbetriebnahme der neuen Leitung vor (Anlage 2, Folien 2 bis 7). Da die Bedarfsermittlung schon erfolgt sei, stelle sich nur noch die Frage nach dem Wie, nicht mehr nach dem Ob (Anlage 2, Folie 4). Die TenneT nimmt noch einmal Bezug auf die Frage des BUND, Regionalverband Elbe-Heide. Ein

Parallelneubau sei für die Ostniedersachsenleitung notwendig, da die derzeit verfügbare Netzinfrastruktur die erforderlichen Energiemengen nicht transportieren könne. Vor allem der Ausbau der Windenergie in Norddeutschland erfordere den Ausbau der Infrastruktur. Für eine Entlastung und einen zukunftsorientierten Transport sei ein Parallelneubau umzusetzen. Zur Folie 6 ergänzt TenneT, dass die geplante neue Leitung am Umspannwerk (UW) Krümmel vorbeigeführt werde. Durch den neuen Netzverknüpfungspunkt im Raum Herzogtum Lauenburg werde ein Anschluss an die Ostküstenleitung hergestellt. So entstehe eine durchgehende Leitung von Lübeck bis nach Wahle.

3.2 Technische Angaben zum Vorhaben

Es folgen Ausführungen der **TenneT** zu technischen Angaben zum Vorhaben (Anlage 2, Folien 8 bis 19).

Der **Landkreis Lüneburg** fragt, ob bei einem Parallelneubau, mit dem die bestehende Leitung erhalten bliebe, dennoch Provisorien notwendig würden. **TenneT** antwortet, dass Provisorien vor allem dann erforderlich seien, wenn die Bestandsleitung mit umgebaut werden müsse, um Kreuzungen zwischen alter und neuer Leitung zu vermeiden. Auch Umbaumaßnahmen von Leitungen anderer Spannungsebenen könnten teilweise erforderlich werden und damit ggf. auch der Einsatz von Provisorien.

Die **Stadt Winsen (Luhe)** möchte wissen, welchen Umfang das im Bereich Rottorf erforderliche Provisorium haben werde. Die **TenneT** antwortet, dass eine Detailplanung erst im Planfeststellungsverfahren erfolge. Sie könne deshalb die Frage noch nicht beantworten. Grundsätzlich seien Provisorien aber immer nur ein temporärer Eingriff.

Die **Hansestadt Lüneburg** fragt, inwieweit das bestehende UW Rettmer komplett zurückgebaut werde. Die **TenneT** erläutert, dass nur der für die 380kV-Spannung zuständige Teil zurückgebaut wird. Der 110kV-Teil bleibe bestehen und werde zukünftig mit dem neuen UW verbunden.

Die **Hansestadt Lüneburg** weist auf eine potenzielle Erweiterungsfläche für das bestehende UW hinter der Feuerwehr hin. Nach Aussage der **TenneT** sei diese Fläche für die benötigte Größe des neuen UW nicht ausreichend. Zudem seien die Anschlüsse der beiden 380kV-Leitungen in das UW und wieder heraus hier sehr herausfordernd, denn mindestens eine der Leitungen verlief dann durch Wohngebiete.

3.3 Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze

Es folgen Ausführungen der **TenneT** zu den Planungsleitsätzen und den Planungsgrundsätzen, die für das Vorhaben zur Anwendung kommen (Anlage 2, Folien 20 und 21).

3.4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Es folgen Ausführungen der **TenneT** zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes für das Vorhaben (Anlage 2, Folien 20 bis 24).

3.5 Raumwiderstandsanalyse

a) Methodik

Die **TenneT** stellt ihre Methodik für die Raumwiderstandsanalyse vor (Anlage 2, Folien 25 bis 31). Sie betont, dass hierbei sowohl Unterschiede zwischen der Freileitung und dem UW, als auch Unterschiede zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein bestehen.

Die **Niedersächsischen Landesforsten** erkundigen sich, wie mit den historischen Waldstandorten unter 25 ha Größe umgegangen werde, da diese nicht im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald dargestellt würden. Die **TenneT** antwortet, dass für die kleineren Flächen z.T. eine raumordnerische Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) erfolge. Von den Landkreisen im Untersuchungsraum habe dies bisher nur der Landkreis Lüneburg in seinem aktuellen RROP-Entwurf umgesetzt. Die TenneT habe daher zur Identifizierung von kleineren Waldgebieten auch Daten z.B. zu Waldschutzgebieten zu Grunde gelegt.

Die **Niedersächsischen Landesforsten** möchten darüber hinaus wissen, wie Wald von der TenneT definiert wurde. Maßgeblich für die Waldeigenschaft sei § 2 des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und nicht eine Biotopkartierung oder anderes Datenmaterial. Die **TenneT** antwortet, sie habe das Digitale Landschaftsmodell (Basis-DLM) aus dem Amtlichen Topographisch kartographischen Informationssystem (ATKIS) als Grundlage genutzt. Die Waldflächen habe sie zusätzlich durch Luftbilder überprüft. Hinzu gekommen seien die Vorbehaltsgebiete Wald aus den RROP. Für das ROV und die Korridorfindung im Maßstab 1:25.000 reiche diese Vorgehensweise aus. Für das Planfeststellungsverfahren erfolge eine Vollkartierung von Wald und Gehölzen in relevanten Bereichen. Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass die Niedersächsischen Landesforsten gerne geeignete Daten zum Wald in das ROV einbringen können.

b) Elbekreuzung

Die **Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN)** stellt die Voruntersuchung zur Elbekreuzung vor (Anlage 2, Folien 32 bis 38).

Der **Landkreis Harburg, untere Landesplanungsbehörde**, stellt die Frage, ob sichergestellt sei, dass die neue Leitung im Bereich der Korridore A und B das Überspannungsverbot der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) einhalte. Er möchte wissen, warum die TenneT nicht auch eine dritte Alternative ohne Überspannung von Wohngebäuden vertiefend untersuche. Die **TenneT** bestätigt, dass es beim Korridor A einen Konflikt mit zwei Wohnhäusern gibt. Hier sei deshalb ein Grundstückserwerb notwendig. Bei Korridor B bestehe hingegen eine schmale Baulücke zwischen zwei Baudenkmalen. Hier wäre eine Kreuzung der Elbe ohne Überspannung von Wohngebäuden realisierbar. Notwendig sei dann jedoch die Anwendung der in 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5b LROP normierten Zielausnahmeregelung.

Der **Landkreis Harburg, untere Landesplanungsbehörde**, informiert darüber, dass er für diese Baulücke vor kurzem verlängerte Bauvorbescheide für Wohnnutzungen als Vorstufe für Baugenehmigungen gibt. Baurechtlich sei dies deshalb keine Baulücke mehr. Die **TenneT** erwidert, dass ihr dies bekannt sei und sie deshalb bereits den Kontakt zu den Grundstückseigentümern aufgenommen habe. Er gibt zudem Hinweise zum

Denkmalschutzrecht, welches eine Öffnung vorsehe, wenn überwiegendes öffentliches Interesse bestehe. Aus Sicht der **TenneT** stelle der Korridor C keine in Betracht kommende Alternative dar. Es gebe hier hohe rechtliche Hindernisse durch das Naturschutzgebiet (NSG) „Hohes Elbufer“ in Schleswig-Holstein. Es sei bei diesem Korridor notwendig, zwei Maste im NSG zu errichten, zudem würden die Spannfeldlängen zur Kreuzung der Elbe dann sehr groß. Außerdem seien Waldflächen betroffen und evtl. eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensräumen zu erwarten. Korridor C weise im Vergleich zu den Korridoren A und B zudem Mehrlängen auf, und die Trasse würde dann auch nicht in Bündelung mit der Bestandstrasse verlaufen.

Der **Landkreis Harburg, untere Wasserbehörde**, weist auf das Nds. Deichgesetz hin. Schon der Bestandsmast sei sehr dicht am Deich gelegen. Für neue Maste sollte möglichst ein Abstand von mindestens 50 m zum Deich eingehalten werden.

Die **Samtgemeinde Elbmarsch** favorisiert den Korridor A. Sofern die TenneT hier einen Erwerb realisieren könne, böte sich die Möglichkeit, hier bisher untergenutzte Grundstücke städtebaulich aufzuwerten.

Der **Landkreis Harburg, untere Landesplanungsbehörde**, weist darauf hin, dass er zum Denkmalschutz der beiden Gebäude des Korridors B noch keine abschließende Bewertung mitteilen kann. Zu prüfen sei im vorliegenden Fall, ob aufgrund des öffentlichen Interesses an der Leitung ggf. Ausnahmegenehmigungen möglich wären.

Vattenfall möchte als Flächeneigentümer des ehemaligen Atomkraftwerks Krümmel wissen, wie der weitere Ablauf des Raumordnungsverfahren insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme ist. Das **ArL Lüneburg** antwortet, dass bis zum 05.05.2023 noch schriftliche Stellungnahmen zum Vorschlag für den Untersuchungsrahmen abgegeben werden können und voraussichtlich im Quartal I. 2024 die Einleitung des Verfahrens mit einem Beteiligungsverfahren starte. Eine möglichst frühe Abstimmung der betroffenen Belange sei sinnvoll. **TenneT** berichtet, dass sie bereits Kontakt mit der der Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, Standort Krümmel (BGZ), habe und darüber hinaus in der Detailplanung auch eine Abstimmung mit anderen Flächeneigentümern erfolgen werde. **Vattenfall** wünscht detaillierte Pläne zur Ostniedersachsenleitung. Das **ArL Lüneburg** verweist dahingehend auf die Website des ArL.

Der **Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein** weist auf die Planungen zur Ortsumgehung Geestacht sowie zur Ortsumgehung Lauenburg und der Erneuerung der Elbquerung der B5 / B209 im Bereich Hohnstorf hin, wobei sich letztere noch in einer frühen Planungsphase befände. Das Verfahren für die Ortsumgehung Geestacht, von dem der Anschluss an die bestehende Leitung im Norden tangiert werde, stehe hingegen bereits kurz vor dem Planfeststellungsbeschluss. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein bietet an, der TenneT die aus dem Planfeststellungsverfahren vorliegenden Daten zur Verfügung zu stellen. Die **TenneT** nimmt das Angebot gerne an.

Der **Landkreis Harburg, untere Landesplanungsbehörde**, fragt, ob die Teile der Bestandsleitung, die im Zuge der Vorhabenumsetzung umgebaut werden, für die zukünftig zu erwartenden höheren Transportbedarfe ausgelegt werden. Die **TenneT** bejaht dies. Die Bestandsleitung werde bei einer baulichen Veränderung auf den neusten Stand der Technik gebracht.

Der **Landkreis Harburg, untere Landesplanungsbehörde**, merkt außerdem an, dass derzeit im Bereich der Elbmarsch keine 110 kV-Leitungen existieren und diese aber ggf.

durch den Ausbau der erneuerbaren Energien zukünftig notwendig werden könnten. Daher sei es wünschenswert, mögliche Mitnahmen und Bündelungen von einer 110 kV-Leitung schon jetzt mitzudenken. Die **TenneT** antwortet, dass eine Abstimmung mit der Avacon für das Gebiet der Landkreise Harburg und Lüneburg erfolgt sei, bislang aber von der Avacon keine entsprechenden Bedarfe für zusätzliche Leitungen rückgemeldet wurden. Im Umfeld des neuen UW-Standortes seien hingegen voraussichtlich Mitnahmen von 110-kV-Leitungen notwendig.

Der **Bauernverband Nordostniedersachsen e.V.** merkt an, dass ab südlich von Radbruch eine 110-kV-Bahnstromleitung parallel verläuft und eine Mitnahme geprüft werden sollte. **TenneT** berichtet, dass sie Kontakt zur Deutschen Bahn aufgenommen habe und diese keine Veränderungen der Leitung plane. Anders als im Südabschnitt sei im Bereich von ONiL Nord eine Mitnahme der Bahnstromleitung daher nicht vorgesehen.

Die **Hansestadt Lüneburg** möchte wissen, ob eine alternativer Trassenkorridor östlich von Lüneburg geprüft wird. Die **TenneT** antwortet, dass ein Trassenkorridor östlich von Lüneburg nicht ernsthaft in Betracht komme, da der 380-kV-Anschluss an die beiden Lüneburger 110-kV-Leitungsnetze erfolgen müsse und dafür dann im Osten von Lüneburg ein Umspannwerk notwendig wäre. Durch die notwendigen 110-kV-Zuleitungen wäre der Eingriff im Osten deutlich größer als bei einer westlichen Variante, insbesondere weil dort ein Waldgebiet betroffen wäre.

Der **Landkreis Lüneburg, untere Landesplanungsbehörde**, trägt vor, dass im Netzentwicklungsplan (NEP) 2037/2045 die vorgesehene Maßnahme DC 42 vorgesehen sei. Für diese Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) von Schleswig-Holstein nach Baden-Württemberg sei angekündigt worden, dass sie die Elbe in einem ähnlichem Bereich queren solle. Der Landkreis fragt, ob perspektivisch ONiL mit dieser Leitung bündeln könnte. Die **TenneT** erläutert, dass Gleichstromleitungen in der Regel als Erdkabel verlegt werden. Aus einer Zusammenlegung von Gleichstrom und Wechselstrom in Freileitungsbauweise würden zudem massive technische Probleme resultieren. Die sei daher keine Option.

c) Umspannwerk-Suchräume:

Die **Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN)** stellt die Raumwiderstandsanalyse für das Umspannwerk im Raum Lüneburg vor (Anlage 2, Folien 39 bis 44).

Der **Landkreis Lüneburg, untere Landesplanungsbehörde**, berichtet, dass eine Alternative für die Erneuerung der Bahnstromleitung, deren Verfahren zeitlich weiter fortgeschritten sei als das ROV ONiL Nord, durch den Suchraum A laufen würde. Er fragt, ob die TenneT bereits eine Aussage treffen könne, ob dies einen Konflikt darstelle oder ob eine Mitnahme der Leitung möglich wäre. Die **TenneT** antwortet, dass jegliche Freileitungen nicht direkt über ein UW geführt werden können. Im Suchraum A müssten die Leitungsplanungen deshalb entsprechend abgestimmt und die bestehenden 110 kV-Leitungen verlegt werden. Da die Leitungen zu weit voneinander entfernt verlaufen, komme eine Mitnahme nicht in Frage.

Die **Hansestadt Lüneburg** berichtet, dass sie derzeit einem Suchauftrag für Freiflächenphotovoltaik nachgehe. Geeignete Flächen seien auch in den UW-Suchräumen

zu erwarten. Sofern die Planungen konkreter würden, teile die Hansestadt dies schriftlich mit. Relevant für den Suchraum B sei, dass die Planungen für das Baugebiet „Rettmer Nord“ nach aktuellem Stand nicht fortgeführt würden. Dennoch sei eine Siedlungsentwicklung an dieser Stelle auch zukünftig nicht ausgeschlossen. **TenneT** legt dar, dass diverse andere Aspekte wie die geringe Größe und die Querung durch mehrere Straßen gegen Suchraum B sprechen und dieser daher nicht ernsthaft in Betracht komme. Das **ArL Lüneburg** merkt an, dass die Ostniedersachsenleitung eine nach dem Bundesbedarfsplan festgestellte Maßnahme sei. Wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit dort ein solches Vorhaben geplant werde und diese Planung hinreichend verfestigt sei, müsse die kommunale Bauleitplanung die Planungshierarchie beachten und hintenanstehen. Dies gebe auch das LROP vor. Die **TenneT** ergänzt, dass hier ein Flächenkonflikt bestehe. Wenn der regional erzeugte Strom nicht durch ausreichende Leitungskapazitäten abtransportiert werden könne, sei der Ausbau von erneuerbaren Energien durch Windenergie und Photovoltaik nur von reduziertem Nutzen. Deshalb müssten die Projekte miteinander abgestimmt werden.

Die **Samtgemeinde Ilmenau** kritisiert den frühen Ausschluss des Suchraums B. Dieser habe die kürzeste Anbindung an das bestehende UW Rettmer. Die Anwohner/innen seien in dem Wissen eines bestehenden UW in näherer Umgebung dort hingezogen. Der Suchraum F habe im Vergleich zu Suchraum B eine vergleichsweise lange Anbindung zum bestehenden UW Rettmer und schaffe zudem neue Betroffenheiten.

Die **GFN** erklärt, dass Suchraum F sehr nah an der Bestandleitung liege und somit beide UWs mit relativ wenig neuem Leitungsbau zu verbinden wären. Auch für den noch näher am bestehenden UW gelegenen Suchraum B sei die Anbindung wie beim gesamten Vorhaben insgesamt sehr komplex. Die **Gemeinde Melbeck** fragt ebenfalls nach, warum der Suchraum B nicht ernsthaft in Betracht komme und das Umspannwerk nicht bestandsnah bei Rettmer ausgebaut werden könne. Die **TenneT** antwortet, dass sie Suchraum B zunächst präferiert habe. Dieser habe sich jedoch bei genauerer Betrachtung aufgrund der notwendigen Geometrie eines UW mit 25 ha, dem Konflikt mit der überregional bedeutsamen Straße sowie den ungünstigen Voraussetzungen für die Ein- und Ausschleifungen der Zuleitungen als ungünstig erwiesen. Durch die zu geringe Flächengröße sei Suchraum B ungeeignet. Zudem sei die Nähe zu Siedlungsflächen problematisch. Das **ArL Lüneburg** weist auf die Seiten 190 bis 192 der Unterlage der TenneT für die Telefon- und Videokonferenz vom 28.03.2023 hin, auf denen die Prüfung des Suchraumes B erläutert wird.

Der **Landkreis Lüneburg, untere Landesplanungsbehörde**, berichtet, dass es bei den Suchräumen D, E und F zu Flächenkonflikten mit Vorranggebieten Windenergienutzung des 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms Lüneburg kommen könnte. Flächen für die Windenergie seien, auch in Hinblick auf die hohen Teilflächenziele, schwierig auszuweisen. Die Vorranggebiete seien Ziele in Aufstellung. Daher wünscht der Landkreis einen engen Austausch mit der Vorhabenträgerin. Das **ArL Lüneburg** plädiert dafür zu beachten, dass die Freileitung und insbesondere das UW weniger Freiheiten in der Standortfindung haben als eine Windenergieanlage (WEA) oder eine Photovoltaikanlage (PVA). Deshalb sei eine frühzeitige Abstimmung notwendig.

Der **Landkreis Lüneburg, untere Naturschutzbehörde**, merkt an, dass der Suchraum A im südlichen Bereich überwiegend von FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten umgeben sei. Er fragt, ob hier bereits Erkenntnisse vorliegen, welche Auswirkung ein Umspannwerk auf diese Gebiete haben könnte. Die **GFN** antwortet, dass die Lage und Umzingelung durch die

Schutzgebiete bekannt sei und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung geprüft würden.

Der **Samtgemeinde Gellersen** spricht den geplanten Ersatzneubau der 110-kV Bahnstromleitung Uelzen - Hamburg – Harburg an. Dieser solle im Trassenverlauf von ONIL mitbedacht werden. Die **TenneT** äußert, dass die Planung der Bahnstromleitung noch nicht hinreichend konkret und daher schwierig miteinzubeziehen sei. Der Verlauf bei Reppenstedt sei alleine für die 380 kV-Leitung schon komplex. Eine 110-kV-Leitung werde bereits im Bestand mitgenommen. Rechtlich dürfe keine Vorratsplanung (auch nicht für andere Vorhabenträger) betrieben werden. Die TenneT habe das Vorhaben aber im Blick und werde es soweit wie möglich mitberücksichtigen.

Die **Samtgemeinde Gellersen** fragt, ob das neue UW ein möglicher Anschlusspunkt für neue Windenergieanlagen bzw. Freiflächenphotovoltaik sein könne. Die **TenneT** erklärt, dass die Anbindung in die Zuständigkeit der Avacon falle. Es sei davon auszugehen, dass das regionale 110kV-Netz aufgrund der neuen Bedarfe perspektivisch ausgebaut werden müsse. Diese neuen Leitungen können dann an das neue UW anschließen. Das Bestands-UW könne hingegen keine neuen Strommengen aufnehmen. Auch die Bestandsleitung sei aktuell voll ausgelastet.

Der **Landkreis Lüneburg, untere Landesplanungsbehörde**, fragt, ob das Stromnetz bereits darauf ausgelegt sei, deutlich höherer Strommengen der Erneuerbaren Energien aufzunehmen und abzutransportieren. **TenneT** antwortet, dass die zukünftige Ostniedersachsenleitung bereits darauf ausgerichtet sei. Inwiefern die Avacon noch ausbauen müsse, sei TenneT nicht bekannt. Als Verteilnetzbetreiber sei die Avacon aber aufgefordert, entsprechende Planungen anzustellen und sich bei der Konsultation des NEP 2037/2045 zu beteiligen.

d) Korridorherleitung:

Die **Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN)** stellt die aus der Raumwiderstandsanalyse resultierende Korridorherleitung vor (Anlage 2, Folien 45 bis 54):

Die **Samtgemeinde Bardowick** weist darauf hin, dass die Ortschaft Mechtersen von Stromleitungen eingekreist werden könnte. Sie schlägt daher einen gebündelten Verlauf der Bestandsleitung zusammen mit dem Neubau der Ostniedersachsenleitung in Korridorsegment B13 vor oder alternativ in B14. Die **GFN** erklärt, dass in den Korridorsegmenten B10/B11 bereits drei Leitungen verlaufen, die nicht komplett umgebaut werden können. Welche Variante es werde, müsse das weitere Verfahren zeigen. Die **TenneT** ergänzt, dass die aktuell mitgeführte 110-kV-Leitung dort auch bei einem Umbau der 380 kV-Leitung verbleiben müsse und nicht verlegt werden könne, da diese Richtung Westen verlaufe. Das **ArL Lüneburg** legt dar, dass für eine Mitverlegung anderer Leitungen kein eigener Planungsauftrag bestehe und eine Mitverlegung daher nur zu rechtfertigen sei, wenn die raumverträgliche/technische Umsetzung des Vorhabens dies erfordere.

Zu den Korridoren B18 / B19 und B21 / B22 werden keine Fragen oder Hinweise von den Teilnehmenden vorgetragen.

Der **Landkreis Lüneburg, untere Landesplanungsbehörde**, möchte im Hinblick auf die Vorranggebiete Windenergienutzung wissen, ob es vorteilhaft sei, wenn neue Windenergieanlagen in der Nähe einer 380-kV-Leitung liegen. Die **TenneT** verneint dies. Wichtig sei die Nähe zu einer Avacon-Leitung. In das 380-kV-Netz würden Windparks nicht direkt eingebunden.

Der **Landkreis Lüneburg, untere Landesplanungsbehörde**, fragt, wie im Verfahren mit den im LROP normierten Abständen zu Wohngebäuden in Hinblick auf die Vorbelastung durch die bestehende Leitung umgegangen werde. Die **GFN** erklärt, dass das LROP-Ziel mit einem Abstand von mindestens 400 Metern zu beachten sei. Sofern in Randbereichen eine Vorbelastung durch die Bestandsleitung bestehe, prüfe man, ob die im LROP ebenfalls enthaltene Ausnahme zum gleichwertigen Wohnumfeldschutz aus 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5a LROP angewendet werden könne. In Einzelfällen sei ggf. auch die Ausnahme nach Satz 5b zu prüfen. Hierfür würden dann Wohnumfeld-Steckbriefe ausgearbeitet. Die Entscheidung, ob die Ausnahme im Einzelfall anwendbar ist, müsse neben dem ArL Lüneburg auch die Planfeststellungsbehörde mittragen.

Die **TenneT** führt mit Folie 55 (Anlage 2) aus, weshalb Sie im Leitungsabschnitt südlich von Kolkhagen bis zum UW Stadorf ein Raumordnungsverfahren für verzichtbar hält. Das **ArL Lüneburg** teilt mit, dass es mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens diesbezüglich eine Entscheidung treffen wird

Niedersächsische Landesforsten fragt, ob für die TenneT bereits eine Präferenz für den westlichen oder östlichen Verlauf vorliege. Im östlichen Verlauf befänden sich mehr alte Waldstandorte als im westlichen Verlauf. Die **TenneT** antwortet, dass aktuell noch keine Präferenz hierzu vorliege und eine Abwägung noch erfolgen müsse. Diese müsse auch für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar aufbereitet werden.

Der **Landkreis Uelzen** teilt mit, den Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren für den Teilabschnitt im Süden auf Sicht der Regionalplanung nachvollziehen und mittragen zu können.

3.6 Vorschlag für den Untersuchungsrahmen

Die **Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN)** stellt den Vorschlag für den Untersuchungsrahmen vor (Anlage 2, Folien 55 bis 73):

Die **TenneT** erläutert ergänzend den § 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG - Notstandsverordnung bis 30.06.2024): Artenschutzrechtliche Belange seien dann nur noch nachgelagert. Je nach Regelungs-Regime sei man in der Zulassung dann bei Artenschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung zur Synchronisation gezwungen. Das **ArL Lüneburg** merkt an, dass auch mit dem ab Ende September 2023 geltenden § 15 Abs. 1 ROG in der Raumverträglichkeitsprüfung zumindest eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter nötig sei.

Das **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN)** fragt, ob nach Anwendung der EU-Notfallverordnung artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden. Die **TenneT** verneint dies.

Die **Hansestadt Lüneburg** spricht die Erfassung der Haselmaus in den Suchraumflächen D und E an. Es lägen Fotos vor, die belegen, dass keine fachgerechten Kartierungen

durchgeführt wurden; so seien Vergrämungen durch Flutterbänder an Röhren zu erwarten. Die **GFN** bedankt sich für diesen Hinweis und wird dies prüfen.

Der **Landkreis Harburg** fragt, ob bereits öffentliche Bekanntmachungen erfolgt seien. Die **TenneT** bejaht dies. Ortsübliche Bekanntmachungen für Kartierungen seien in Vorbereitung auf die Planfeststellung erfolgt.

4. weitere Hinweise der Teilnehmenden

Der **Landkreis Lüneburg, untere Landesplanungsbehörde**, möchte wissen, ob die Entscheidung des östlichen oder westlichen Neubaus der Leitung auf ganzer Länge (Elbekreuzung bis UW Stadorf) zu treffen sei oder ob es andere technische Möglichkeiten gebe. Die **TenneT** erklärt, dass die alten Maste die neuen Leiterseile nicht tragen könnten, da diese deutlich stärker und deshalb schwerer seien. Durch den teilweise über mehrere Kilometer notwendigen Umbau der Bestandstrasse würden Kreuzungen vermieden bzw. Platz für die Neubautrasse geschaffen. Somit sei die Festlegung einer Seite nicht für den gesamten Abschnitt ausschlaggebend. Ein problemloses Wechseln sei jedoch nur an den UW-Standorten möglich.

Der **Landkreis Lüneburg, untere Landesplanungsbehörde**, fragt zum UW-Suchraum B, ob es eine Option sei dort verlaufende Straße zu verlegen, oder ob dies ein Ausschlusskriterium sei. Die **TenneT** antwortet, dass dies davon abhängen würde, wie groß Eingriff und Aufwand wären. Im Suchraum B handele es sich um eine Kreisstraße mit hoher Verkehrsdichte. Aufgrund der voraussichtlich hohen Kosten, die in die Abwägung miteinzubeziehen seien, habe die TenneT im Suchraum B diese Option verworfen.

5. weiteres Vorgehen / voraussichtlicher Zeitrahmen des Raumordnungsverfahren / der Raumverträglichkeitsprüfung

Das **ArL Lüneburg** stellt das weitere Vorgehen und den voraussichtlichen Zeitrahmen vor (Anlage 1, Folie 16). Hierzu gibt es keine Fragen oder Hinweise der Teilnehmenden.

Die Telefon-/Videokonferenz endet um 13:06 Uhr.